

## Wohngenossenschaften 2020

## Bewertung für die Grundstücksteuer nach § 95a StV

PersID	RegNr.		
Name/Firma			

## §95a StV

<sup>1</sup> Für Wohngenossenschaften, deren Mieterinnen und Mieter mehrheitlich Genossenschaftsmitglieder sind und deren Genossenschaftskapital zur Hauptsache von ihnen eingebracht und maximal bis zu einem um 1 Prozentpunkt unter dem Zinssatz der Basler Kantonalbank für variable erste Hypotheken liegenden Satz verzinst wird, reduziert sich der Bruttoertrag gemäss § 50 Abs. 3 um einen bis höchstens 0,75 % des Gebäudeversicherungswerts zulässigen Betrag, sofern dieser Betrag zur Äufnung eines aus liquiden Vermögenswerten bestehenden Fonds zur Finanzierung von Investitionen für Gebäuderenovationen verwendet wird.

<sup>2</sup> Bei Missachtung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfolgt eine Nachbesteuerung.

Grun	dstücke/Liegenschaften	Buchwert (Bilanzstichtag)	Bruttomietertrag	Abzüglich geschuldete Baurechtszinsen	Nettomietertrag	
					=	
					_ =	
					=	
.1	Total Nettomietertra	,				
.2	Abzüglich Einlagen in den Renovationsfonds im laufenden Jahr –					
.3	Für die Bewertung m	assgeblicher Mietert	rag			
	Kapitalisierung mit 6,	.5 %				
.4	Grundstücksteuerwe	rt für die Steuernerio	de 2020			
.1	Angaben zur Wohng Total Anzahl Mieter	_	der Bewertungseins	cniage		
.2	Anzahl Mieter, die au	ch Genossenschaftsr	nitglieder sind			
2.1 2.2 2.3	Verzinsung des Ante Anteilscheinkapital Durch Mieter eingeb Zinsen auf dem Ante	rachtes Anteilscheink	kapital			
2.3 2.4	Zinsen auf dem Ante	HISCHEIFIKAPILAI				
.+	∠11133@LZ					
3	Renovationsfonds					
3.1	Bestand am Anfang					
3.2	Einlagen in den Rend	ovationsfonds im lauf	andan Jahr lit A 7iff 13			
2 2	Entrahmon aus dom	äudeversicherungsw Panavationsfands in	ertes)	l.		
3.3	Entnahmen aus dem Bestand am Ende de	Renovationsfonds in	ertes)			

Die Einlagen in den Renovationsfonds dürfen nur aktivseitig in der Bilanz erfolgen und können nicht über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Zum Nachweis der Einlagen in das Aktivkonto Renovationsfonds im laufenden Jahr ist die Einreichung einer Kopie des entsprechenden Bilanzkontos erforderlich. Bei Entnahmen (Ziffer B.3.3.) muss die Verwendung der Fondsmittel für Gebäuderenovationen anhand von Belegen nachgewiesen werden.

Gebäudeversicherungswert